

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beschlussvorlage 269/15/2010: Schulentwicklungsplan 2009 ff.:
Konsequenzen aus der Maßnahmenplanung, wird der Schulausschuss gebeten, den Rat der Stadt Frechen zu beauftragen, eine Machbarkeitsstudie zur Grundschulsituation in der Frechener Kernstadt in Auftrag zu geben. Ich zitiere:

- *Der Rat der Stadt Frechen beschließt auf Empfehlung des Schulausschusses: den Beschluss vom 29.09.2009 (Vorlagen-Nr. 521/14/2009), Betreuungsplätze an Grundschulen im Umfang des gemeldeten Bedarfs bereit zu stellen ist, aufzuheben, die Anzahl der Betreuungsplätze an den Grundschulen auf dem Stand des Schuljahres 2010/2011 einzufrieren und mit den an den Schulen vorhandenen Räumlichkeiten vorrangig den Unterrichtsbedarf zu decken,*
- *für die Planung künftiger Ressourcen eine Betreuungsquote von 60% zu Grunde zu legen, die Zügigkeiten an Ringschule, Burgschule und Lindenschule ab dem Schuljahr 2011/2011 entsprechend der Modellrechnung zu reduzieren sowie die Anzahl der Eingangsklassen sowie Schülerzahlen festzulegen, die Verwaltung mit der Planung einer 3-zügigen Grundschule im Innenstadtbereich (Umfeld Realschule) zu beauftragen und*
- *gemäß § 81 des Schulgesetzes die Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde einzuholen*

...

Als Handlungsauftrag wurde festgelegt, in einer Umfeldanalyse der städtischen Liegenschaften zwischen Lindenstraße und Allee zum Sportpark entlang des Kuckentals zu untersuchen, wie eine weitere Innenstadt-Grundschule realisiert werden kann, dabei die Sanierungsnotwendigkeiten der Realschule einzubeziehen und unter Berücksichtigung weiterer städtischer Gebäude eine „runde Lösung“ zu erreichen. Zusätzlich soll die Sanierung der Lindenschule untersucht und wirtschaftlich bewertet werden.

Ich bitte darum, den Handlungsauftrag und die Empfehlungen des Schulausschuss dahingehend zu erweitern, dass der Handlungsauftrag um nachfolgend aufgezählte Punkte ergänzt wird, um eine „runde Lösung“ als Entscheidungsgrundlage für den Rat der Stadt Frechen zu erhalten:

Für die Planung des künftigen Raumbedarfs an den Grundschulen ist den Anforderungen einer inklusiven Bildungssystems Rechnung zu tragen. Dies beinhaltet die Ermittlung des Raumbedarfs und die Prüfung notwendiger Umbaumaßnahmen zur Erreichung einer behindertengerechten schulischen Infrastruktur. Eine Orientierung an der „Schulbauleitlinie der Stadt Köln“ (S. 9) wird empfohlen.

Im Rahmen der wirtschaftlichen Prüfung der Sanierung und des behindertengerechten Ausbaus der Lindenschule ergeht der Auftrag, vergleichend die Kosten eines zweizügigen Schulneubaus auf Grube Carl gegenüberzustellen.

Begründung: Nachdem aktuell die Grundschulsituation der Frechener Kernstadt in Gänze kritisch reflektiert wird, erscheint es widersinnig, die durch die UN-Behindertenkonvention schon heute bekannten Folgen für unser Schulsystem in die Planungen nicht einzubeziehen. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass hier grundlegende Menschenrechte verletzt werden und der diskriminierungsfreie Zugang zum Regelschulsystem in zumutbarer Entfernung zum Wohnort (also wohnortnah) ein individuell einklagbares Recht darstellt. Insgesamt sollte die aktuelle Schulsituation zum Anlass genommen werden, entsprechend dem Beschluss des Rates der Stadt Köln vom 23.03.2010 die Stadtverwaltung aufzufordern, einen Inklusionsplan zu erstellen.

Ich zitiere zum besseren Verständnis der Notwendigkeit dieses Vorgehens aus dem Rechtsgutachten von Herrn Eibe Riedel:

1) *Ergibt sich aus der UN-Behindertenrechtskonvention ein Recht für das Kind auf*

Aufnahme in die Regelschule?

Das in der BRK anerkannte Recht steht für eine individuelle Rechtsposition mit dem Inhalt, dass im Sinne der BRK Kinder mit Behinderung einen Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zum System der Regelschule haben. Wesentlich für den inhaltlichen Umfang dieses Rechts ist, dass dem Kind nicht nur ein Zugangsanspruch zusteht, sondern auch ein Recht darauf, dass die angemessenen Vorkehrungen getroffen werden, um den Anspruch wirksam zu entfalten.

2) Was sind angemessene Vorkehrungen? Welche Bedeutung haben sie für das Recht auf Bildung?

Angemessene Vorkehrungen sind notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden müssen, um dem Kind ein effektives Lernen zu ermöglichen und um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können, siehe Artikel 2 Abs. 4 BRK. Der Anspruch auf diskriminierungsfreien Zugang zur Regelschule gemäß Artikel 13 Sozialpakt in Verbindung Artikel 24 BRK beinhaltet dementsprechend auch eine Erfüllungspflicht des Staates, im Einzelfall die Verhältnisse in dem Umfang anzupassen, wie es für eine inklusive Beschulung im Einzelfall erforderlich ist.

3) Welche menschenrechtlichen Anforderungen an die Bildungsqualität können von der UN-Behindertenrechtskonvention abgeleitet werden?

Bildung muss für den Einzelnen in zumutbarer Entfernung vom Wohnort verfügbar, diskriminierungsfrei zugänglich und vom Bildungsinhalt und von den Bildungsmethoden her akzeptabel sein. (...)

4) Welche Anforderungen bestehen in Bezug auf die aktive staatliche Umsetzung des Rechts auf Bildung nach der BRK?

Es gilt die Zielvorgabe des Artikels 24 Absatz 1 UN-BRK, ein inklusives Bildungssystem aufzubauen. Inklusiv heißt: alle Kinder unabhängig von der Form und dem Grad der Beeinträchtigung (Mehrfachbehinderungen, Autismus etc.). Kurze Zeit nach dem Inkrafttreten sind (auf der „Makroebene“) von Seiten der Vertragsstaaten zügig zielgerichtete und wirksame Maßnahmen zu ergreifen (vgl. Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des Sozialpakt-ausschusses). Grundsätze, die in Bezug auf alle Umsetzungsmaßnahmen zum Tragen kommen sollten, sind: Nichtdiskriminierung, Transparenz und Partizipation. Über den Grundsatz der Bundestreue sowie aufgrund der im Wege des Ratifizierungsprozesses erklärten Zustimmung zur BRK sind die Länder hier ebenfalls zur zügigen Anpassung ihrer Schulsysteme verpflichtet.

5) Welchen Inhalt hat das Recht auf inklusive Bildung, das in das Schulrecht der Länder umgesetzt werden muss?

Das Recht auf inklusive Beschulung fordert die Schaffung eines Rechtsanspruchs auf Zugang zum Regelschulsystem – inklusive angemessener Vorkehrungen (auch „sonderpädagogische Förderung“, zieldifferenter Unterricht etc.) – der nur unter Nachweis unzumutbarer Belastung (für den Schulträger bzw. Mitschüler/innen) eingeschränkt werden kann. Entgegen häufiger Praxis ist der Regelschule ein grundsätzlicher Vorrang einzuräumen. Die staatliche Befugnis, das Kind gegen dessen bzw. gegen den Willen seiner Sorgeberechtigten der Sonderschule zuzuweisen ist abzuschaffen. Es ist daran zu denken, partizipatorische Verfahren zu entwickeln, ohne deren Einschaltung automatisch die Zuweisung an eine Regelschule erfolgt. Die Entwicklung eines solchen Verfahrens ist progressiv, d.h. schrittweise, zu verwirklichen.

[BRK=Behindertenrechtskonvention]

(Eibe Riedel, Zur Wirkung der internationalen Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung und ihres Fakultativprotokolls auf das deutsche Schulsystem. Gutachten erstattet der Landesarbeitsgemeinschaft Gemeinsam Leben, Gemeinsam Lernen Nordrhein-Westfalen.)

Mit freundlichen Grüßen
(Antragsteller)